

Bundesverwaltungsgericht:

Urteilsgründe zur altersdiskriminierenden Besoldung veröffentlicht

Gewerkschaft
der Polizei
Hamburg



Entschädigungsansprüche entstehen in Hamburg nur bei Antragsstellung vor dem 08. November 2011

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat im Urteil vom 30. Oktober 2014 (BVerwG 2 C 3.13 und 2 C 6.13) entschieden, dass die alleinige Beachtung des Alters eines Beamten bei der Festlegung der Höhe seines Grundgehalts am Beginn seiner Laufbahn einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung begründen kann (die GdP berichtete).

In diesem Zusammenhang werden unionsrechtliche Schadensersatzansprüche durch das BVerwG in Ausrichtung an die Rechtsauffassung des EuGH für die Fälle bejaht, in denen der Wechsel in die Erfahrungsstufen nach der Klärung der objektiven Rechtslage durch den EuGH am 08. September 2011 in der Entscheidung „Hennings/Mai“ (EuGH, Rechtsache C-297/10) erfolgte.

In Hamburg sind diese unionsrechtlichen Ansprüche aber ausgeschlossen, da die Umstellung des Hamburgischen Besoldungsrechts bereits zum 01. Februar 2010 vollzogen wurde.

Als weitere Anspruchsgrundlage für eine Entschädigung wendet das BVerwG - und nur dies ist aufgrund der zeitlichen Komponente der Änderung des Besoldungsrechts relevant für Hamburg - den § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) an, wonach bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot unter bestimmten Umständen angemessene verschuldensunabhängige Ansprüche auf eine Entschädigungsleistung erwachsen, wenn diese fristgerecht gemäß § 15 Abs. 4 AGG innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten geltend gemacht werden.

Nach Maßgabe des BVerwG gelten diese zwei Monate ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhebung einer Klage für den Betroffenen zumutbar ist, d.h. eine Klage hinreichende Erfolgsaussichten hat. Maßgeblich ist dabei die objektive Klärung durch eine höchstrichterliche Entscheidung (so bereits 2008 durch den BGH entschieden), wobei sich dieser Umstand im vorliegenden Fall auf den Verkündungszeitpunkt des oben erwähnten EuGH Urteils, also auf den 08. September 2011, bezieht (Fiktion der Kenntniserlangung).

Nach den Entscheidungsgründen des BVerwG erwächst ein Entschädigungsanspruch bei den Hamburger Kolleginnen und Kollegen ausschließlich dann, wenn vor dem 08. November 2011 die Widerspruchseinlegung bzw. Antragsstellung erfolgt ist (Entscheidungsdatum des EuGH zzgl. der zweimonatigen Ausschlussfrist).

Sowohl der EuGH in seiner Entscheidung vom 19. Juni 2014 als auch das BVerwG in der oben benannten Entscheidung haben die Benachteiligung, die durch ein zur Ablösung der Dienstaltersstufen in Kraft getretenes Übergangsrecht entstanden ist (Übergang in die Erfahrungsstufen), als gerechtfertigt anerkannt und Ansprüche hieraus abgelehnt.

Damit können wir feststellen, dass durch diese endgültige Klärung der Rechtslage eine Vielzahl der Widersprüche und Anträge zurückgewiesen werden, bzw. die betroffenen Kolleginnen und Kollegen demnächst durch ein Anschreiben ihrer Personaldienststellen zur Antrags- bzw. Widerspruchsrücknahme aufgefordert werden.

Für Rückfragen zu dieser Thematik steht die Geschäftsstelle gern unter 040-2808960 zur Verfügung.

Aino Kristina Füner

Rechtsanwältin/Geschäftsführerin

Hamburg, den 12. März 2015